

Bekanntmachung



der Gemeinde Wachau

Wachau, 30.09.2015

Hinweise zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenschutzverordnung – PflanzAbfV) vom 25.09.1994 sieht für pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken im § 4 folgende Ausnahmeregelung vor:

Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können **nur in Ausnahmefällen** verbrannt werden, wenn eine Entsorgung

- durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen
- durch Kompostieren auf dem eigenen Grundstück
- über die Bioabfalltonne oder
- durch die Abgabe an einer Grüngutannahmestelle (siehe Abfallkalender)

nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Beim Verbrennen im Ausnahmefall ist folgendes zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Das Verbrennen ist lediglich vom **01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober** werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km von Flugplätzen,
 - b) 200 m von Autobahnen,
 - c) 100 Meter von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Bei starkem Wind dürfen keine pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Wer ordnungswidrig handelt, riskiert eine Anzeige beim Umweltamt des Landratsamtes Bautzen. Diese ist meistens mit einem Bußgelderlass verbunden. Auch für die Kosten eines verursachten Feuerwehreinsatzes muss der Verursacher aufkommen.

Wir bitten, diese Hinweise zu beachten und sich entsprechend zu verhalten.

Künzelmann
Bürgermeister